

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGEN

Band 5

Die Sicherungsverwahrung im  
englischen und deutschen Strafrecht

Ein Beitrag zur Behandlung und Bestrafung der Rezipidisten

Von

Dr. jur. Werner Geisler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

WERNER GEISLER

**Die Sicherungsverwahrung  
im englischen und deutschen Strafrecht**

# **KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGEN**

Herausgegeben von Professor Dr. Hellmuth Mayer

**Band 5**

# Die Sicherungsverwahrung im englischen und deutschen Strafrecht

Ein Beitrag zur Behandlung und Bestrafung der Rezipidisten

Von

Dr. jur. Werner Geisler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin  
Gedruckt 1967 bei F. Zimmermann & Co., Berlin 30  
Printed in Germany

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die folgende Arbeit hat im Jahre 1965/66 der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel als Dissertation vorgelegen. Spätere Veröffentlichungen sind für die Drucklegung eingearbeitet worden, soweit dies erforderlich erschien.

Während der Drucklegung der Arbeit ist mit Inkrafttreten des Criminal Justice Act (1967) am 1. Oktober 1967 die preventive detention in England und Wales abgeschafft und durch die im Text schon berücksichtigte Möglichkeit der Strafschärfung bei bestimmten Rezidivisten ersetzt worden.

Für den Inhalt der Arbeit trägt der Verfasser allein die Verantwortung. Herrn Professor emeritus Dr. jur. et rer. pol. Hellmuth Mayer danke ich für die Überlassung des Themas, die Aufnahme der Arbeit in die „Kriminologischen Forschungen“ und zusammen mit Dr. Nigel Walker, M. A. (Oxon), Reader an der Universität Oxford, für die Anregungen und die stete Förderung meiner Arbeit. Gleichfalls ist hier des verstorbenen Professor emeritus Dr. jur. Max Grünhut, O.B.E., M. A. (Oxon) zu gedenken, der die Vorarbeiten in England mit Anregung und Kritik gefördert hat.

Nur auf Grund der bereitwilligen Unterstützung der früheren Prison Commission für England und Wales, der hamburgischen und bayerischen Gefängnisverwaltungen und der nachstehenden Persönlichkeiten konnte das Material für diese Arbeit zusammengetragen werden:

Prof. A. R. N. Cross, D.C.L., Dr. jur. J. Engelhardt, R. D. Fairn, B.Sc., Giegerich, Prof. Dr. jur. J. Hellmer, Hörnemann, W. A. Holman, A. Packham, Riehl, Dr. jur. Sinke, A. Straker, R. S. Taylor, M.A., A.B.Ps.S., Dr. jur. Wagner, D. J. West, M.A., M.D., D.P.M., Dr. jur. Wilfert.

Ihnen zu danken ist mir ein besonderes Anliegen.

Dem Evangelischen Studienwerk e. V. danke ich für ein Promotionsstipendium und der Stiftung Volkswagenwerk für einen Zuschuß zu den Druckkosten.

*Werner Geisler*





## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	15
I. Die Aufgaben der Untersuchung	15
1. Die Untersuchung der Behandlung der als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ geltenden Rezidivisten im englischen und deutschen Strafrecht . . . . .	15
2. Die Untersuchung der als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ verurteilten Rezidivisten . . . . .	17
3. Die Untersuchungen der praktischen Durchführung und der Ergebnisse des gegenwärtigen Vollzugs der Verwahrung . . . . .	18
II. Das Material .	18
1. Die deutschen Untersuchungen über die Sicherungsverwahrten .	18
2. Die englischen Untersuchungen über die Sicherungsverwahrten und Rezidivisten . . . . .	21
3. Die Anstaltsbesuche .	23
III. Die Problematik	24
1. Die Straftheorien . . . . .	24
2. Die Straftheorien und der Rezidivist .	26
 <i>Erster Teil</i>	
<b>Die Regelung der Verwahrung von Rezidivisten im deutschen und englischen Strafrecht</b>	29
I. Die historische Entwicklung bis zur Einführung des geltenden Rechts	29
1. Die Entwicklung in Deutschland . . . . .	29
a) Die Entwicklung bis zum Beginn des Schulenstreites . . . . .	29
b) Die Entwürfe zur Strafrechtsreform bis zur Einführung des Gewohnheitsverbrechergesetzes . . . . .	31
2. Die Entwicklung in England bis zu den Reformarbeiten am Prevention of Crime Act, 1908 . . . . .	33
II. Das geltende Recht und seine Anwendung durch die Gerichte .	43
1. Das geltende deutsche Recht und seine gerichtliche Auslegung .	43

a) Die §§ 20 a, 42 e ff. des Deutschen Strafgesetzbuches . . . . .	43
b) Die Rechtsprechung zu §§ 20 a, 42 e StGB . . . . .	47
α) Historisches . . . . .	47
β) Die objektiven Voraussetzungen . . . . .	48
γ) Die Merkmale des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ und die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Interesse der öffentlichen Sicherheit . . . . .	51
(1) Die zur Aburteilung stehende Tat . . . . .	54
(2) Frühere Taten und Strafen . . . . .	54
(3) Das Verhalten in der Freiheit . . . . .	57
(4) Der Schutz der Allgemeinheit . . . . .	57
c) Die neue Rechtsentwicklung . . . . .	60
2. Der Criminal Justice Act (1948) und seine Anwendung durch die Gerichte . . . . .	63
a) Die legislative Neuregelung der preventive detention . . . . .	63
b) Die Verurteilungspolitik insbesondere des Court of Criminal Appeal . . . . .	69
α) Das Alter der Verurteilten . . . . .	70
β) Die Höhe des Urteils . . . . .	72
γ) Die zur Aburteilung stehende Tat . . . . .	72
δ) Frühere Taten und Strafen . . . . .	73
ε) Das Verhalten in Freiheit . . . . .	75
ζ) Der Schutz der Allgemeinheit . . . . .	76
c) Die Reformvorschläge des Beratenden Ausschusses für die Be- handlung Straffälliger . . . . .	78
III. Abschließende Bemerkung zu den englischen und deutschen Lösungs- versuchen . . . . .	80

### *Zweiter Teil*

<b>Die Verwahrten</b>	<b>85</b>
I. Die Verwahrten in Deutschland . . . . .	86
1. Die Kriminalität der Verwahrten . . . . .	86
a) Die Straftat, die zur Sicherungsverwahrung führte . . . . .	86
b) Das Alter der Verwahrten . . . . .	88
c) Die Vorbestraftheit . . . . .	88
α) Straftaten . . . . .	89
β) Vorstrafen . . . . .	93
d) Der Beginn der Kriminalität . . . . .	94
e) Die straffreien Perioden . . . . .	96

	Inhaltsverzeichnis	11
2.	Die soziale Persönlichkeit der Verwahrten	97
	a) Die physischen und geistigen Merkmale . . .	97
	$\alpha$ ) Physische Merkmale . . . . .	97
	$\beta$ ) Geistig-seelische Merkmale . . . . .	99
	b) Der soziale Hintergrund und die Lebensverhältnisse . . . .	106
	$\alpha$ ) Entwicklungsbedingungen . . . . .	106
	$\beta$ ) Existenzbedingungen . . . . .	110
II.	Die Verwahrten in England . . . . .	116
1.	Die Kriminalität der Verwahrten . . . . .	119
	a) Die Straftat, die zur Sicherungsverwahrung führte . . . . .	119
	b) Das Alter der Verwahrten . . . . .	121
	c) Die Vorbestraftheit . . . . .	122
	$\alpha$ ) Straftaten . . . . .	122
	$\beta$ ) Vorstrafen . . . . .	124
	d) Der Beginn der Kriminalität . . . . .	125
	e) Die straffreien Perioden . . . . .	126
2.	Die soziale Persönlichkeit der Verwahrten . . . . .	127
	a) Die physischen und geistigen Merkmale . . . . .	127
	$\alpha$ ) Physische Merkmale . . . . .	127
	$\beta$ ) Geistig-seelische Merkmale . . . . .	128
	b) Der soziale Hintergrund und die Lebensverhältnisse . . . .	131
	$\alpha$ ) Entwicklungsbedingungen . . . . .	131
	$\beta$ ) Existenzbedingungen . . . . .	133
III.	Vergleichende Betrachtung der Verwahrten in England und in Deutschland . . . . .	136
IV.	Die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit der Rezidivisten . . . .	142

### *Dritter Teil*

	<b>Der Vollzug der Verwahrung</b>	147
I.	Der Vollzug der Verwahrung in Deutschland . . . . .	149
	1. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Hamburg . . . . .	151
	2. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Straubing . . . . .	161
	3. Die Entlassung . . . . .	167
II.	Der Vollzug der Preventive Detention in England . . . . .	170

1. Die erste Stufe . . . . .	171
2. Die zweite Stufe . . . . .	174
3. Die Entlassung . . . . .	179
4. Der Preventive Detention Advisory Board . . . . .	180
5. Die dritte Stufe und die Entlassungsvorbereitung . . . . .	182
6. Die Kontrolle und Unterstützung nach der Entlassung . . . . .	185
III. Vergleichende Betrachtung der Vollzugspraxis in England und Deutschland . . . . .	186
<b>Schlußfolgerungen und Vorschläge . . . . .</b>	<b>190</b>
<b>Anhang A . . . . .</b>	<b>203</b>
<b>Anhang B . . . . .</b>	<b>205</b>
<b>Anhang C . . . . .</b>	<b>211</b>
<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>217</b>

## Abkürzungsverzeichnis

All.E.R.	= All England Reports
ALR	= Preußisches Allgemeines Landrecht
Arch.Krim.	= Archiv für Kriminologie
BayOblGSt.	= Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt.	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
CACA	= Central After-Care Association: Organisation der Entlassenenfürsorge
CCA	= Court of Criminal Appeal
Crim.App.R.	= Criminal Appeal Reports
Crim.L.R.	= Criminal Law Review
DJ	= Deutsche Justiz
DR	= Deutsches Recht
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DRZ	= Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVollzO	= Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961 i. d. F. v. 1. 1. 1966
GA	= Archiv für Strafrecht, begründet von Goldammer
GG	= Bonner Grundgesetz
Handw.Krim.	= Handwörterbuch der Kriminologie, 2 Bände, Berlin 1933 und 1936
HRR	= Höchsttrichterliche Rechtsprechung
JGG	= Jugendgerichtsgesetz
JR	= Juristische Rundschau
JW	= Juristische Wochenschrift
KRG	= Kontrollratsgesetz
L.C.J.	= Lord Chief Justice
LM	= Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
Moschr.Krim.	= Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OLG	= Oberlandesgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RJM	= Reichsjustizministerium
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
StGB	= Strafgesetzbuch
Z.f.Strafvollz.	= Zeitschrift für Strafvollzug
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



# Einleitung

## I. Die Aufgaben der Untersuchung

### 1. Die Untersuchung der Behandlung der als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ geltenden Rezidivisten im englischen und deutschen Strafrecht

Bevor die Aufgaben der vorliegenden Arbeit kurz dargelegt werden können, müssen der Gegenstand der Untersuchung fest umschrieben und einige grundlegende Begriffe definiert werden. Gegenstand ist nicht oder nicht an erster Stelle die Sicherungsverwahrung (preventive detention) als solche, sondern die Gruppe von Menschen, gegen die auf Grund ihrer wiederholten Straftaten nach dem geltenden Recht in beiden Ländern die Sicherungsverwahrung angeordnet wird.

Alle Personen, die einmal rechtskräftig zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden sind, werden als *Sicherungsverwahrte* (Verwahrte) oder *preventive detainees* (detainees) bezeichnet.

*Straftat* oder *Delikt* sind Handlungen, die nach dem jeweils geltenden Recht strafbar sind. *Straftäter* ist eine Person, die eine Straftat begangen hat. Sobald der Täter rechtskräftig schuldig gesprochen ist, handelt es sich um einen *Verurteilten*. Die Begriffe *Verbrechen*, *Vergehen* und *Übertretung* werden wie in § 1 StGB verwendet, dabei werden die *petty offences* des englischen Strafrechts den Übertretungen gleichgestellt<sup>1</sup>.

Für den wiederholt rückfälligen Straftäter erscheint im Schrifttum eine Vielzahl von Bezeichnungen, die teilweise in die Gesetzgebung und Rechtsprechung Eingang gefunden haben. Sie werden als Gewohnheitsverbrecher<sup>2</sup>, habitual criminals<sup>3</sup>, Hangtäter<sup>4</sup>, Berufsverbrecher<sup>5</sup>, Zustandsverbrecher<sup>6</sup> etc. bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen sind Ver-

---

<sup>1</sup> Die Gleichstellung kann hier wegen des geringen kriminellen Gehalts dieser Taten erfolgen, obwohl gewisse sachliche Unterschiede vorliegen.

<sup>2</sup> § 20 a StGB.

<sup>3</sup> Part II, s. 10 des Prevention of Crime Act, 1908 (8 Edw. 7., Ch. 59).

<sup>4</sup> E 1962 § 85 und Begründung, S. 214; so auch schon das RG in laufender Rspr.

<sup>5</sup> Für viele *Seelig, E./Bellavić, H., Kriminologie, 3. Aufl., Darmstadt 1963, S. 69 ff.*

<sup>6</sup> *Exner, F., Kriminologie, Berlin—Göttingen—Heidelberg, 1949, S. 203 ff. (206/207).*



suche inhaltlicher Definition und beruhen auf speziellen theoretischen Ansichten, die bisher nicht bewiesen sind. Vorerst ist nur bekannt, daß gewisse Straftäter ständig rückfällig werden<sup>7</sup>. Daher sollen derartige Bezeichnungen nur dort gebraucht werden, wo sie in Gesetz oder Rechtsprechung verwendet werden<sup>8</sup>. Z. B. sind Gewohnheitsverbrecher danach nur Täter, die nach § 20 a StGB rechtskräftig verurteilt worden sind.

Im Anschluß an H. Mayer<sup>9</sup> bezeichnet das Wort *Rezidivist* den rückfälligen Täter<sup>10</sup>. Im Gesetz ist nicht einheitlich geregelt, was man unter Rückfall zu verstehen hat, auch geht es hierbei nicht um eine Bindung an formale juristische Tatbestände. Unter Rückfall wird hier die Begehung wenigstens dreier selbständiger Straftaten verstanden, unabhängig davon, ob sie gleichartig waren oder nicht. Dabei wollen wir geringfügige Straftaten, wie Landstreicherei und Bettel, ausschließen. Ihre besondere kriminologische Natur führt dazu, daß sie weder im deutschen noch im englischen Recht Anlaß zur Sicherungsverwahrung geben. Ein Rezidivist ist daher ein Straftäter, der wenigstens dreimal nicht ganz unerhebliche Straftaten begangen hat<sup>11</sup>.

Wie ist nun das Verhältnis zwischen Rezidivist und Sicherungsverwahrtem? Der Rezidivist stellt einen Generaltypus (einen Sozial- oder Betätigungstypus)<sup>12</sup> dar, der sich nach der hier verwandten Beschreibung allein an der Zahl der begangenen, nicht ganz unerheblichen Straftaten orientiert. Sicherungsverwahrte bilden nur eine kleine Gruppe der Rezidivisten, die sich nach einer zweifachen Auswahl ergibt. Erstens hat der Gesetzgeber strengere objektive Maßstäbe festgelegt, die erfüllt sein müssen, bevor die Verwahrung angeordnet werden kann<sup>13</sup>. Alle Rezidivisten, die die objektiven Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllen, werden *Verurteilbare (liables)* genannt.

<sup>7</sup> Dazu ausführlich Mayer, H., Typologie der Gewohnheitsverbrecher oder Rezidivisten, in: Kriminalpolitische Gegenwartsfragen, Stuttgart 1962, S. 135 ff.

<sup>8</sup> Section 21 des Criminal Justice Act, 1948, (11 & 12 Geo. 6, c. 58), verwendet bezeichnenderweise keinen solchen Begriff, sondern zählt eine Reihe qualifizierender objektiver Merkmale auf.

<sup>9</sup> Typologie der Gewohnheitsverbrecher, insbes. S. 138.

<sup>10</sup> Auch die Bezeichnungen Rezidivist und Rezidivismus werden in einigen Rechtssystemen als Fachausdrücke gebraucht.

<sup>11</sup> Morris, N., The Habitual Criminal, London 1951, S. 3 f. (4), verwendet eine engere Beschreibung des Rezidivisten, wenn er ihn charakterisiert „as one who having previously served a term of penal servitude, imprisonment, or Borstal training, is sentenced to a term of penal servitude or imprisonment“. Eine so enge Umschreibung ist hier nicht möglich, da § 20 a II StGB keine Vorstrafen voraussetzt und danach Verurteilte nicht ausgeschlossen werden dürfen.

<sup>12</sup> Siehe Mayer, H., Typologie der Gewohnheitsverbrecher, S. 138.

<sup>13</sup> Dazu unten 1. Teil II 1 a.

Trotz dieser Auswahl kann die Gruppe der Verurteilbaren als hinreichend repräsentativ für die Gruppe der in Deutschland über 18jährigen, in England über 30jährigen Rezipidivisten angesehen werden, bezüglich der die Gesellschaft besondere verwahrende Maßnahmen zu erwägen berechtigt sein mag. Zweitens werden Sicherungsverwahrte aus der Gruppe der Verurteilbaren durch das Urteil des Gerichts bestimmt. Ihre Auswahl ist durch all die Faktoren beeinflußt, die ein Gericht veranlassen, die Sicherungsverwahrung anzuordnen oder davon abzusehen oder, in England, zwischen verschiedenen möglichen Strafen und der preventive detention zu wählen<sup>14</sup>. Aus diesen Gründen sind Verwahrte nicht notwendigerweise für alle Rezipidivisten repräsentativ.

Die erste Aufgabe der Untersuchung ist die Darstellung der Mittel, über die das englische und deutsche Strafrecht verfügt, um die Gesellschaft vor denjenigen erwachsenen Rezipidivisten zu schützen, die als unerziehbar und für die Allgemeinheit gefährlich gelten. Die Entstehung, der Inhalt und die gerichtliche Auslegung des geltenden Rechts sollen als Beispiele praktischer Lösungsversuche des Rezipidivistenproblems dienen.

## **2. Die Untersuchung der als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ verurteilten Rezipidivisten**

Die zweite Aufgabe der Arbeit besteht in der Untersuchung der Rezipidivisten, die tatsächlich in die Sicherungsverwahrung verbracht worden sind. Es soll festgestellt werden, in welchem Umfang die durch die Verwahrung erfaßten Täter die Allgemeinheit gefährdeten, vor welchen Rezipidivisten die Allgemeinheit geschützt worden ist. Gleichzeitig wird das empirische Material erarbeitet, auf Grund dessen die beiden hier zu untersuchenden Regelungen beurteilt und mögliche Reformvorschläge diskutiert werden können.

Die Zahl der weiblichen Sicherungsverwahrten ist in beiden Ländern niemals sehr groß gewesen<sup>15</sup>. Die Problematik dieser Gruppe unterscheidet sich von der der männlichen Verwahrten möglicherweise so erheblich, daß eine undifferenzierte Einbeziehung in diese Untersuchung nicht zweckmäßig ist. Die weiblichen Verwahrten wurden daher aus den empirischen Untersuchungen und bei der Darstellung des Vollzugs völlig ausgeschlossen.

---

<sup>14</sup> 1956 wurden in England  $\frac{1}{8}$  der Verurteilbaren zu preventive detention verurteilt.

<sup>15</sup> Die Zahl der Frauen, gegen die die Sicherungsverwahrung seit ihrer Einführung angeordnet wurde, ergibt sich z. T. aus den Statistiken in Anhang B 1—3.